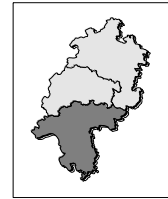


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Süd Hessen

Nr.: IX / 80.1
19.03.2019

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 04.04.2019 (NLF) 05.04.2019 (HPA) 12.04.2019 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -2- -6- -4-	Anlagen : -1-
---------------------------	---	---	------------------

Antrag der Firma RÖHRIG granit GmbH auf Zulassung einer Abweichung von Ziel 10.2-12 des Regionalplans Süd Hessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zugunsten einer Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach vom 11. September 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

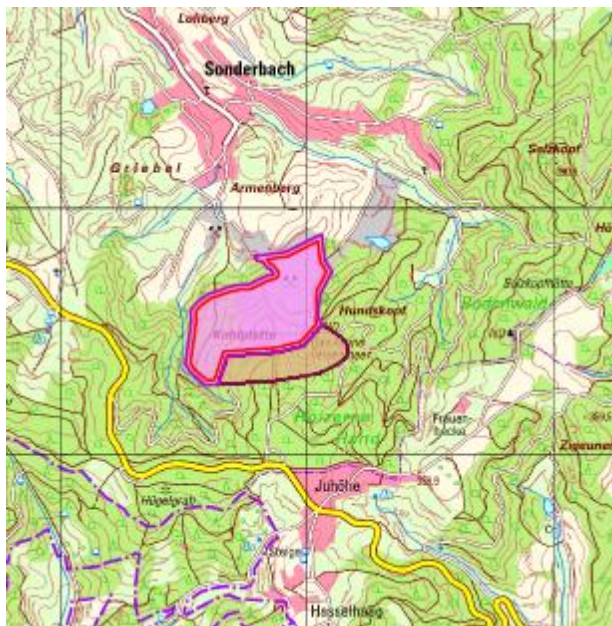
den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:




- 1. Dem beabsichtigten Abschluss des Abweichungsverfahrens entsprechend der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde wird zugestimmt.**
- 2. Die vorliegende Abweichungszulassung gilt zugleich als Stellungnahme gegenüber der oberen Forstbehörde im Rahmen des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des betroffenen Schutzwaldes (§ 13 Abs. 4 Hessisches Waldgesetz).**

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid
Regierungspräsidentin

Zielabweichungsverfahren Firma RÖHRIG granit GmbH zugunsten einer Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach



-  Genehmigungsgrenze
-  geplante Erweiterung
-  Steingewinnungsgrenze

(Ausschnitt aus Antragsunterlagen
Firma Röhrig granit GmbH; 2018)



©2019 DigitalGlobe, GeoBasis-DE,
GeoContent, Kartendaten ©2019,
Geobasis-DE/BKG(©2009, Google)

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassende Darstellung	6
B. Ausgangssituation und Begründung des Antrags	7
I. Planung	7
1. Lage des Vorhabens	7
2. Beschreibung des Erweiterungsvorhabens	8
II. Regionalplanerische Festlegungen	9
C. Beteiligung der Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange	10
I. Kreisstadt Heppenheim.....	10
II. Kreisausschuss des Kreis Bergstraße	10
1. Landwirtschaft	10
2. Naturschutz	10
3. Raumentwicklung.....	10
III. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).....	11
1. Rohstoffgeologie.....	11
2. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie	12
IV. Regierungspräsidium Darmstadt	12
1. Abteilung IV/Da - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt	12
2. Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren).....	12
3. Dezernat V 52 - Forsten	13
a) Schutzwald	13
b) Waldrodung	14
V. Forstamt Lampertheim	14
1. Ersatzaufforstung	14
2. Wohlfahrtswirkungen allgemein	15
3. Erholungs- und Nutzfunktion	15
VI. Industrie- und Handelskammer Darmstadt.....	15
VII. Sonstige Kommunen und Träger öffentlicher Belange	16
D. Rechtliche Würdigung	17
I. Erforderlichkeit der Abweichung	17
II. Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung.....	17
1. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten.....	17
2. Grundzüge der Planung	17
3. Abwägung	18
a) Öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung.....	18
b) Schutzwald	19
c) Erholung	19

d)	Lärm, Erschütterungen	20
e)	Düsenwirkung.....	20
f)	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft / für besondere Klimafunktionen	21
g)	Naturdenkmal	22
h)	Bodenschutz	22
E.	Rechtliche Hinweise:.....	23
F.	Anlage I:	24

Durchführung des § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und des § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

Antrag der Firma RÖHRIG granit GmbH auf Zulassung einer Abweichung von Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zugunsten einer Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach

Antrag der Firma RÖHRIG granit GmbH vom 11. September 2018

Entscheidung

- I. Die Abweichung vom Ziel Z10.2.12 - Vorranggebiet für Forstwirtschaft - des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zur Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach wird auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom September 2018 sowie nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen, der unter III. gegebenen Hinweise sowie der als Anlage I beigefügten Karte, die Bestandteil dieses Bescheides sind, zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Maßgaben) verbunden:
 1. Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Beanspruchung von Wanderwegen ist durch die parallel zur jeweiligen Rodung erfolgende Erstellung eines Ersatzwegesystems auszugleichen.
 2. Um die vorhandene gute forstbetriebliche Walderschließung weiterhin zu sichern, ist das Wirtschaftswegenetz parallel zum jeweiligen Rodungsfortschritt wiederherzustellen und die flächendeckende Walderschließung zu gewährleisten.
 3. Die Aufhebung des Naturdenkmals „Kleines Felsenmeer“ ist im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Erlangung einer Unterschutzstellung an anderer Stelle ist anzustreben.
 4. Der östliche, neue Abbaurand überschreitet die Kuppe und dringt dadurch in das angrenzende Tal vor. In einem Fachgutachten ist nachzuweisen, dass es hier nicht zu erheblicher Düsenwirkung in dem nach Westen (Hauptwindrichtung) exponierten Waldrand mit Gefährdungen (Windwurf, Aushagerung) für die dahinterliegenden Bestände des ansteigenden Gegenhangs kommt. Für die Abweichungszulassung bedeutet dies, dass die Zulassung des östlichen Bereiches (ca. 0,36 ha) unter dem Vorbehalt des Nachweises steht, dass die östliche Abgrenzung so gewählt wird, dass die befürchteten Folgewirkungen nicht entstehen.

III. Folgende Hinweise werden gegeben:

1. Seitens der oberen Forstbehörde ist vorgesehen, den verbleibenden Waldbereich zwischen neuer Abbaugrenze und der Ortslage Juhöhe per Rechtsverordnung zu Bannwald zu erklären.
2. Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist gemäß § 34 BNatSchG vertiefend und detailliert nachzuweisen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 6318-450 -Felswände des Vorderen Odenwaldes kommt.

A. Zusammenfassende Darstellung

In Kapitel B. wird zunächst dargestellt, dass die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs erforderlich ist. Das bestehende Abbaugelände wird früher als ursprünglich prognostiziert erschöpft sein, da es zu Minderqualitäten in erheblichem Umfang gekommen ist. Es wird gezeigt, dass eine regionale Versorgung mit hochwertigen Rohstoffen dringend geboten ist.

In Kapitel C. werden die bei der Geschäftsstelle der Regionalversammlung eingegangenen Stellungnahmen zusammenfassend wiedergegeben. Die beteiligten Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben überwiegend positiv gegenüber. Bedenken werden insbesondere im Hinblick auf das bestehende System der Wander- und forstwirtschaftlichen Wege sowie die möglichen Schädigungen eines bestimmten Waldrandabschnittes durch eine sogenannte Düsenwirkung geäußert. Diesen Bedenken wurde durch die unter II. formulierten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

In Kapitel D. wird dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung erfüllt sind. Es wird begründet, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Zulassung der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Schließlich wird erörtert, dass und warum die Zulassung der Abweichung zweckmäßig ist.

B. Ausgangssituation und Begründung des Antrags

Die Firma RÖHRIG granit® GmbH betreibt seit 1964 den Granitsteinbruch Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach. Sie hat derzeit 85 Beschäftigte. In diesem Steinbruch werden seit dieser Zeit jährlich rund 500.000 t Festgestein gewonnen, welches in Aufbereitungsanlagen unter anderem in Lampertheim, weiterveredelt wird. Die umfangreiche Produktpalette umfasst Gesteinsmehle, feuergetrocknete Feinsande, Edelsplitle und Industriemineralien. Diese hochwertigen Produkte dienen als Hochleistungsfüllstoffe und Zuschlagsstoffe für den Straßenbau, den Transport- und den Sichtbeton (Vorsatzbeton), für Putze, Mörtel, Farben und Lacke. Außerdem werden die besonderen Markenprodukte für spezielle bauchemische Anwendungen und Composite-Erzeugnisse, wie z.B. im Laminat oder Kautschuk eingesetzt.

Die Grundlage der betrieblichen Tätigkeiten bildet derzeit eine Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, die das Regierungspräsidium Darmstadt am 12. März 2007 erteilt hat. Gegenstand dieser Genehmigung ist unter anderem die Nutzung einer ca. 4,43 ha umfassenden Fläche im Südwesten des Steinbruchs.

Im Zuge der Arbeiten hat sich allerdings gezeigt, dass die oberen Sohlen des dort anstehenden Granits in diesem Bereich tiefgründig verwittert sind, so dass die Verwendbarkeit des Rohmaterials aufgrund zu geringer Festigkeit sehr eingeschränkt ist. Darüber hinaus weist der Granit erhebliche Farbschwankungen auf. Da vor allem die hochwertigen Produkte enge Farbabstufungen einhalten müssen, bedeutet diese Anomalie in der Lagerstätte, welche vorab nicht erkennbar gewesen ist, einen enormen Qualitätsverlust.

Die genehmigte Abbaufäche wird bei gleichbleibendem Abbaufortschritt beginnend etwa ab dem Jahr 2020 in die genehmigte Endstellung gebracht, was eine weitere Rohstoffgewinnung zunehmend erschweren und schließlich nahezu unmöglich machen würde. Dies bedeutet, dass spätestens im Jahr 2020 Anschlussflächen für eine Gewinnungserweiterung verfügbar sein müssen, um den reibungslosen weiteren Betrieb und die gewohnte Versorgung der Kunden sicher zu stellen.

I. Planung

1. Lage des Vorhabens

Der Steinbruch Gehrenberg liegt zwischen den Ortslagen Sonderbach (Stadt Heppenheim) im Norden und Juhöhe (Gemeinde Mörlenbach) im Süden. Die minimale Distanz zur Ortslage Sonderbach beträgt rund 350 m und wird im Zuge der beantragten Erweiterung nicht verändert. Die Distanz zum Siedlungsrand der Ortslage Juhöhe liegt heute bei ca. 500 m und wird durch die beantragte Erweiterung auf ca. 380 m reduziert. Dabei soll die Steingewinnungsgrenze einen Abstand von 400 m nicht unterschreiten.

2. Beschreibung des Erweiterungsvorhabens

Zur Erweiterung wurde eine etwa 6,2 ha große Fläche südlich des Steinbruchs abgegrenzt. Das Vorhaben soll in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionschutzgesetz, das heißt mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung, beantragt werden. Um eine langfristige Sicherung des Standortes zu ermöglichen, wird eine Laufzeitergänzung um 25 Jahre angestrebt. Bei einer mittleren Rohsteingewinnung von weiterhin 500.000 t/a und einer mittleren Dichte des Granits von ca. 2,7 t/m³ ist somit ein zusätzlich gewinnbarer Vorrat von ca. 4,6 Mio. m³ zu erwarten. Unter Berücksichtigung eines Festgesteingehalts von ca. 90% beträgt das erforderliche Gesamtgewinnungsvolumen damit ca. 5,1 Mio. m³.

Der Granit soll in der Erweiterungsfläche analog zur bisherigen Vorgehensweise im Steinbruch Gehrenberg durch Bohren und anschließendes Sprengen gewonnen werden. Nach erfolgter Sprengung wird das gelöste Material mit Hydraulikbaggern auf Muldenkipper geladen und von diesen zum sogenannten Vorbrecher gefördert. Größere, bei der Sprengung anfallende Gesteinsblöcke (Knäpper) werden mechanisch mittels Fallkugel oder Hydraulikmeißel zerkleinert. Die Aufbereitung des gewonnenen Rohmaterials zu normgerechten Baustoffen soll weiterhin in den bestehenden Anlagen erfolgen.

Die Produktionsmenge soll auch zukünftig beibehalten werden, eine Produktionssteigerung ist nicht geplant. Auch die Anbindung an das öffentliche Straßennetz über die Werkstraße wird durch das angestrebte Erweiterungsvorhaben nicht geändert.

Zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens fand am 19. Januar 2016 ein Scopingtermin (Antragstellerin, Behörden, Träger öffentlicher Belange) statt, bei dem Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und der darin beinhalteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung festgelegt wurden. Zugleich wurde abgestimmt, welche planerischen Voraussetzungen für die anschließend zu beantragende Genehmigung nach dem Bundes- Immissionschutzgesetz zu erfüllen sind:

- Änderung der Naturdenkmalverordnung
- Aufhebung der Erklärung der Vorhabensfläche zu Schutzwald
- Abweichungszulassung von dem für diese Fläche im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Ziel Vorranggebiet für Forstwirtschaft.

Die beiden erstgenannten Schritte sind zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Eine Änderung der Naturdenkmalverordnung des Kreises Bergstraße wurde ebenso wie eine Aufhebung der Schutzwaldausweisung durch die obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt in Aussicht gestellt. In diesem Zusammenhang wurden auch bereits die Flächen für den forstrechtlichen Ersatz gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG für die mit der Waldumwandlung einhergehenden Waldverluste nachgewiesen. Zudem wird in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde und der Stadt Heppenheim angeregt, den südlich an die neu abgegrenzte Abbaufäche anschließenden Waldbestand in Richtung der Ortslage Juhöhe zum dauerhaften Schutz der Bevölkerung mittels Rechtsverordnung zu Bannwald zu erklären. Aufgrund der vorhandenen Topographie wird sich von Juhöhe aus zu keiner Zeit eine Einsichtmöglichkeit in den Steinbruch bieten. Der verbleibende vollständig bewaldete Bereich zwischen dem Steinbruch und der Ortslage schütze vor erheblichen Lärm- oder Staubimmissionen.

Die Gewinnungssprengungen werden bereits seit langen Jahren durch ein Erschütterungsmessgerät in Juhöhe überwacht. Die ermittelten Werte liegen erheblich unter den zulässigen Grenzwerten, sodass auch bei der geplanten Annäherung die Ortslage nicht mit Überschreitungen zu rechnen ist.

Der Standort der Firma Röhrig ist seit 1997 durch eine eigene Zufahrt, die Werkstraße Röhrig, unmittelbar an die Landesstraße L 3120 angebunden. Damit ist eine separate Verkehrsanbindung gewährleistet. Die Belastung der anliegenden Bevölkerung durch Lastkraftverkehr sei mit dieser Maßnahme auf ein Minimum reduziert worden. Da eine Veränderung der jährlichen Produktionsmenge nicht vorgesehen sei, bleibe die Inanspruchnahme der Verkehrswege auf dem bisherigen Niveau, welches bei etwa 200 Lastkraftwagenfahrten täglich einschließlich Kleinabnehmern und Zulieferungen liege.

Die geplante Erweiterungsfläche wird derzeit forstwirtschaftlich und zur Erholung genutzt. Landwirtschaftliche Nutzung oder eine wasserwirtschaftliche Nutzung finden nicht statt. Die Fläche befindet sich vollständig im Eigentum der Antragstellerin.

Die geplante Folgenutzung für den Steinbruch Gehrenberg wird von dessen bestehender Ausweisung als Vogelschutzgebiet vorgegeben. Eine Rückverfüllung des Steinbruchs mit Fremdmaterial ist nicht vorgesehen. Stattdessen wird im Bereich der unteren Sohlen ein Steinbruchgewässer entehen. Die verbleibenden Felsböschungen sollen dauerhaft als Bruthabitate, insbesondere für Uhu und Wanderfalke, dienen. Aus diesem Grund werden die Felswände bewusst unzugänglich gestaltet, um Störungen soweit wie möglich zu vermeiden. Die übrigen Flächen werden mit der Zielsetzung einer natürlichen Sukzession auf Rohbodenstandorten mit deutlichen Gradienten von nassen/feuchten hin zu trockenen Standorten entwickelt. Bepflanzungen wird es dagegen nur in untergeordnetem Umfang geben.

II. Regionalplanerische Festlegungen

Die geplante Erweiterungsfläche ist als Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Dieses Vorranggebiet wird überlagert durch die Festlegungen Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten sowie Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert den bestehenden Betrieb und grenzt an die geplante Erweiterungsfläche (gelb umrandet) an.

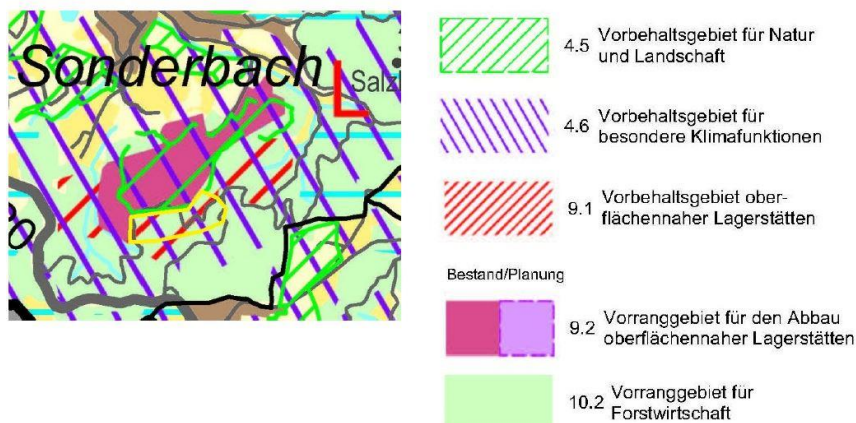


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010

C. Beteiligung der Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Gebietskörperschaften wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

I. Kreisstadt Heppenheim

Die Kreisstadt Heppenheim teilt mit, dass der Magistrat die Antragsunterlagen ausführlich beraten habe und dem Vorhaben der Firma Röhrig granit GmbH und der beantragten Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen 2010/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 im Ergebnis zustimme. Den Beweggründen der Antragstellerin könne vollinhaltlich gefolgt werden. Auch der Ortsbeirat Sonderbach habe seine Zustimmung erklärt.

II. Kreisausschuss des Kreis Bergstraße

1. Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange würden durch die Planänderung unmittelbar nicht betroffen. Jedoch erfolge die Kompensationsmaßnahme von ca. 6,6 ha auf landwirtschaftlichen Flächen. Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft bestünden grundsätzliche Bedenken gegen die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen. Da im Rahmen der Auforstungsgenehmigung die Flächen jedoch besichtigt und die Genehmigungsvoraussetzungen bejaht worden seien, würden die Bedenken an dieser Stelle zurückgestellt.

2. Naturschutz

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße stelle die geplante Erweiterung des Steinbruchs einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem insbesondere ein bereits 120-jähriger Buchenbestand betroffen sei. Die naturschutzfachlichen Bedenken würden vor dem Hintergrund der in den Antragsunterlagen dargelegten Notwendigkeit für die Erweiterung und der aufgezeigten mangelnden Alternativen unter folgender Voraussetzung zurückgestellt: Die Natura2000-Verträglichkeit für das Vogelschutzgebiet sei zu gewährleisten. Dies erfordere die Umsetzung der in der „Prüfung der Natura-Verträglichkeit“ dargelegten Schadensvermeidungsmaßnahmen. Zudem bedürfe es der Anpassung der in den Antragsunterlagen dargelegten Schutzgebietskulisse (Erweiterung des Vogelschutzgebietes um die Erweiterungsfläche, sodass die zukünftigen Felswände innerhalb der Gebietskulisse lägen).

3. Raumentwicklung

Aus Sicht der Raumentwicklung erschienen die dargelegten Gründe für die Notwendigkeit der geplanten Erweiterung nachvollziehbar und schlüssig. Das Unternehmen befände sich bereits seit 1964 am Standort Heppenheim und beschäftige 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Abstand des Steinbruchs zum Ortsteil Sonderbach betrüge rund 350 m und würde sich im Zuge der beantragten Erweiterung nicht verändern. Der derzeitige Abstand zur Juhöhe von rund 500 m werde sich durch die beantragte Erweiterung auf 380 m reduzieren (die Steingewinnungsgrenze wird einen Abstand von 400 m einhalten).

Aufgrund der Topographie würden sich dennoch von der Juhöhe aus keine Einsichtmöglichkeiten des Steinbruchs ergeben. Durch den verbleibenden vollständig bewaldeten Bereich zwischen Ortslage und Steinbruch würden sich auch keine erheblichen Lärm- oder Staubimmissionen ergeben. Die bisher ermittelten Werte der Erschütterungsmessungen durch Sprengungen lägen erheblich unter den Grenzwerten, mit Überschreitungen sei auch nach der Erweiterung nicht zu rechnen. Sonstige Gewerbe- oder Industriebetriebe fänden sich im Nahbereich des Vorhabens außerhalb der Ortschaften nicht.

III. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

1. Rohstoffgeologie

Aus Sicht der Rohstoffgeologie werde die Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 befürwortet.

Die Firma Röhrig stelle am Gehrenberg bei einer Jahresförderung von 500.000 Tonnen - trotz der zunehmenden Produktdiversifizierung sowie der überregional nachgefragten Qualitätsprodukte verschiedener Industriebranchen - noch große Mengen für die Marktbefriedigung im Straßenbau und dem Transportbetonbereich zur Verfügung.

Wie in den Antragsunterlagen korrekt darstellt, habe sich die Anzahl der Hartgesteinssteinbrüche im Odenwald in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich verringert. Das betreffe insbesondere den mittleren und südlichen Bereich des kristallinen Odenwalds. Da in Baden-Württemberg nicht mehr abgebaut werde, konzentriere sich die Nachfrage nach Straßen- und Betonrohstoffen aus hochwertigen Hartgesteinen, insbesondere für die Metropolregion Rhein-Neckar, zunehmend auf die beiden verbliebenen hessischen Betriebe bei Hepenheim und Mackenheim.

Alternativ müssten entsprechende Rohstoffe über größere Strecken aus dem nördlichen Baden-Württemberg (z.B. Schwarzwald) oder linksrheinisch aus Rheinland-Pfalz bereitgestellt werden. Aus ökologischen (Stichwort: Transportempfindlichkeit von nicht oder wenig veredelten Massenrohstoffen), logistischen und ökonomischen aber auch qualitativen Gründen sei diese Alternative nicht praktikabel.

Nach Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR; Heimische mineralische Rohstoffe - unverzichtbar für Deutschland - BGR März 2017) benötige ein Einwohner Deutschlands durchschnittlich 574 Tonnen mineralische Rohstoffe im Laufe seines Lebens bzw. 7,2 Tonnen pro Jahr und nicht - wie auf Seite 27 der Antragsunterlagen beziffert - 5,5 Tonnen. Nach Auswertung der hessenweiten Lagerstättenerhebung 2017 des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie seien ca. 60% der gesamten Rohstofftonnage in Hessen Hartgesteine. Jeder Einwohner Hessens benötige somit im Durchschnitt ca. 4,3 Tonnen Hartgestein im Jahr.

Alleine für die Metropolregion Rhein-Neckar mit seinen 2,36 Mio. Einwohnern bestehe, unter Berücksichtigung und Hochrechnung der Ergebnisse der hessischen Lagerstättenerhebung, ein Bedarf in der Größenordnung von 10 Mio. Tonnen Hartgesteins. Zudem würde die Nachfrage nach Hartgesteinen auch in den nächsten Jahrzehnten durch die Bautätigkeit im Zuge der Zuwanderung in die Ballungsgebiete im Durchschnitt nicht nachlassen.

2. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie

Aus hydrogeologischer und ingenieurgeologischer Sicht bestünden keine Einwände gegen die Planungen. Eine Stellungnahme seitens des Dezernates Vorsorgender Bodenschutz, Boden und Altlasten, sei nicht möglich, da die Belange des Bodenschutzes nicht berücksichtigt wären. Weiterhin fehle es an Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes an Bodenfunktionen.

IV. Regierungspräsidium Darmstadt

1. Abteilung IV/Da - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Die Abteilung IV/Da - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt - weist darauf hin, dass gemäß § 1 Satz 3 Bundesbodenschutzgesetz bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden sollen, weshalb insbesondere die Erweiterung des Steinbruchs auf das absolut erforderliche Minimum reduziert werden müsse. Soweit dies nicht möglich sei, solle der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen besonders kompensiert werden. Aus Sicht der Dezernate Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Oberflächengewässer und des Immissionsschutzes bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2. Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Das Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren) - des Regierungspräsidiums Darmstadt stellt fest, dass nördlich angrenzend an das betroffene Vorranggebiet für Forstwirtschaft ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt sei. Dieses Vorbehaltsgebiet umfasse ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Felswände des Vorderen Odenwalds“ (DE 6318-450).

Da das geplante Vorhaben zur Erweiterung des Steinbruches der Firma Röhrig Granit GmbH Teile dieses Vogelschutzgebietes überlagere bzw. berühre, sei bereits im hier vorliegenden Zielabweichungsverfahren die FFH-Verträglichkeit bezogen auf das oben genannte Vogelschutzgebiet DE 6318-450 in Vorbereitung auf das anschließende Genehmigungsverfahren und abgeschichtet auf den hier vorliegenden Antrag zur Zielabweichung zu überprüfen.

Dies bedeute eine Überprüfung auf die Verträglichkeit der Zielabweichung mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck bezogen auf das betroffene Vogelschutzgebiet. Die Erhaltungsziele würden gemäß der Anlage 3b zur Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 für den Uhu und den Wanderfalken festgelegt. Hierfür sei eine FFH-Verträglichkeitsprognose als Anlage 3 dem Zielabweichungsantrag beigefügt.

Bei Realisierung der Steinbrucherweiterung sei mit anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen der beiden Arten Uhu und Wanderfalke durch die sukzessive Beseitigung des Waldbestandes und mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen im Rahmen der Gesteinsgewinnung zu rechnen. Diese könnten jedoch auf der Basis der bisher bekannten Rahmen-

bedingungen durch geeignete Schadensvermeidungsmaßnahmen soweit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der oben genannten Schutz- und Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck nicht zu prognostizieren sind.

Mit dem fortschreitenden Abbau würde stets eine ausreichende Anzahl von Felswänden und Brutplätzen für beiden Arten zur Verfügung stehen. Da sich diese neuen Wände zukünftig nicht mehr ausschließlich und vollständig innerhalb des heute ausgewiesenen Vogelschutzgebietes befänden, sei zu gegebener Zeit darüber zu entscheiden, ob die Schutzgebietskulisse auf die zukünftig erweiterte Situation angepasst werden müsse. Diese Anpassung könne allerdings erst dann erfolgen, wenn alle genehmigungsrechtlich erforderlichen Zulassungen vorlägen.

Neben den ornithologischen Fragestellungen bezogen auf den Uhu und den Wanderfalken seien die Naturgüter ausreichend beschrieben und bewertet worden. Dies betreffe die Biotopausstattung, die Angaben zur Flora und Fauna sowie die Ausführungen zur Landschaft und Erholung. Ausführungen zu den Tierartengruppen der Fledermäuse und der Amphibien seien nachvollziehbar und für das vorliegende Abweichungsverfahren ausreichend beschrieben und bewertet.

Die sich daraus ergebenden Erfordernisse seien im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG - Eingriffsregelung) und § 44 ff. BNatSchG (Besonderer Artenschutz) zu konkretisieren und abzuarbeiten.

Zusammenfassend würden von der oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen den vorliegenden Antrag auf Zielabweichung von dem Ziel 10.2-12 des Regionalplans Südhessen vorgebracht.

Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sei für das dann konkret ausgearbeitete Vorhaben gemäß § 34 BNatSchG vertiefend und detailliert nachzuweisen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Teilgebietes in Heppenheim als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 6318-450 „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ komme.

3. Dezernat V 52 - Forsten

Von Seiten der oberen Forstbehörde werden keine Bedenken gegen die Zulassung der beantragten Abweichung erhoben.

a) Schutzwald

Die obere Forstbehörde teilt mit, dass die durch das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Waldflächen mit Erklärung vom 27. April 1995 zu Schutzwald bestimmt wurden. Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedürfe daher der vorherigen Aufhebung der Schutzwaldklärung, § 13 Abs. 5 Satz 1 HWaldG. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben könne eine Erklärung zu Schutzwald ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, §13 Abs. 1 Satz 3 HWaldG.

Die Absicht der Antragstellerin, den Granitsteinbruch Gehrenberg zu erweitern, sei der oberen Forstbehörde bekannt. Bereits im Vorfeld der Planung seien umfangreiche Abstim-

mungen zwischen der Antragstellerin und der oberen Forstbehörde erfolgt. Dabei sei insbesondere geprüft worden, ob für die Erweiterung des Granitsteinbruches ein gehobenes öffentliches Interesse im Sinne des § 13 HWaldG vorliege. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass aufgrund der geologischen Besonderheiten im Bereich des Steinbruches besonders hochwertiges Gestein gewonnen werde. Das dort abzubauen Gesteinsmaterial erlaube sehr hohe Veredelungsgrade und eigne sich zur Herstellung von außerordentlich hochwertigen Produkten.

Durch die Antragstellerin habe nachgewiesen werden können, dass es durch einen Wegfall des Granitsteinbruchs Gehrenberg zu erheblichen Lieferengpässen bis hin zum vollständigen Verlust von Liefermöglichkeiten für in Industrie und Baugewerbe nachgefragte hochwertige Rohstoffe kommen würde.

Nach sorgfältiger Abwägung sei durch die obere Forstbehörde ein Verfahren zur Aufhebung der Schutzwalderklärung in erforderlichem Umfang eingeleitet worden. Die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 HWaldG vorgeschriebene Anhörung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen sei bereits erfolgt. Durch die Naturschutzvereinigungen seien keine Bedenken geäußert worden.

b) Waldrodung

Die obere Forstbehörde teilt weiter mit, dass nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung der Genehmigung bedürfe. Von Seiten der oberen Forstbehörde könne die Erteilung einer Rodungsgenehmigung schon heute in Aussicht gestellt werden. Die Genehmigung würde vom Nachweis flächengleicher Ersatzaufforstungen im gleichen Naturraum abhängig gemacht werden. Durch die Antragstellerin seien bereits die Flächen für den forstrechtlichen Ersatz gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG, für die mit der Waldumwandlung einhergehenden Waldverluste, nachgewiesen worden. Die nach § 14 HWaldG erforderlichen Aufforstungsgenehmigungen wurden bereits durch des Kreisausschuss des Kreises Bergstraße erteilt.

Die aus waldökologischer Sicht erforderlichen Nebenbestimmungen (z. B. Unterpflanzungen der entstehenden neuen Waldränder o. ä.) seien im Rahmen der forstrechtlichen Rodungsgenehmigung zu formulieren und durch die Begünstigte der Genehmigung sicherzustellen. Gleiches gelte für aus Forstschutzgründen notwendige Nebenbestimmungen.

V. Forstamt Lampertheim

Das Forstamt Lampertheim teilt mit, dass forstfiskalische Flächen des Landes Hessen (Staatswald) durch die geplante Erweiterung nicht betroffen seien und somit keine Bedenken bestünden. Weiterhin wird ausgeführt, dass forsthoheitliche Belange aus Sicht der unteren Forstbehörde wie folgt betroffen seien:

1. Ersatzaufforstung

Es sei Schutzwald von der Rodung betroffen. Die erforderliche flächengleiche Ersatzaufforstungsfläche sei bereits vorabgestimmt. Als Maßgabe für die Abweichung sei aufzuführen, dass eine flächengleiche Ersatzaufforstung (> 6,2 ha) im Naturraum zu leisten sei. Als wei-

tere „Kompensationsmaßnahme“ schlägt das Forstamt Lampertheim vor, als Maßgabe festzuhalten, dass der verbleibende Waldbereich zwischen neuer Abbaugrenze und der Ortslage als Bannwald auszuweisen ist.

2. Wohlfahrtswirkungen allgemein

Der östliche neue Abbaurand überschreite die Kuppe und dringe in das angrenzende Tal vor. Dies würde zu erheblicher Düsenwirkung in dem nach Westen (Hauptwindrichtung) exponierten Waldrand mit nicht zu kalkulierenden Folgewirkungen (Windwurf, Aushagerung) für die dahinterliegenden Bestände des ansteigenden Gegenhangs führen.

Das Forstamt formuliert hierfür als Maßgabe, die Kuppenlage im Osten (Kreuzungsbereich der Waldwege) als die Grenze des Abbaus zum Schutz der dahinter liegenden Bestände einzuhalten.

Im Süden würden Nord- und westexponierte Waldränder neu geschaffen. Um hier Bestandsstörungen auch für den zukünftigen Bannwald zu vermeiden, sei die Waldverjüngung durch Voranbau frühzeitig einzuleiten. Hierfür sei eine entsprechende Maßgabe aufzunehmen.

3. Erholungs- und Nutzfunktion

Das Wander- und Wirtschaftswegenetz würde erheblich zerschnitten und teilweise unbrauchbar gemacht. Da es sich um einen sehr attraktiven Erholungsbereich handelt und die Wirtschaftswege zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung dringend erforderlich seien, solle als Maßgabe aufgenommen werden, die Beeinträchtigung der Erholungs- und Nutzfunktion durch die Wiederherstellung des Wander- und Wirtschaftswegenetzes auszugleichen.

Der möglichen Beeinträchtigung der Fledermauspopulation solle laut der Antragsunterlagen auch durch Flächenstilllegung entgegengewirkt werden. Nach hiesigem Diskussionsstand sei zur Stützung insbesondere der Mopsfledermauspopulation jedoch das variable und wechselnde Aufhängen von Nistkästen ausreichend und eine Flächenstilllegung von Waldbeständen nicht erforderlich, zumal hier eine nachhaltige Lebensraumsicherung auch durch Waldbewirtschaftung (-verjüngung) erfolgen müsse und die forstliche Nutzung durch Flächenstilllegung höchstmöglich beeinträchtigt werde. Daher solle auf Flächenstilllegungen zur Sicherung von Fledermauspopulationen verzichtet werden (Maßgabe).

Schlussendlich hält das Forstamt Lampertheim fest, dass insgesamt aufgrund der Unterlagen und auch eigener forstbetrieblicher Erfahrungen (Wegebau, Wegeinstandsetzung) nachvollzogen werden könne, dass eine Waldinanspruchnahme von Schutzwald an der vorliegenden Stelle verhältnismäßig sei und ihr der Vorrang vor dem Waldschutz eingeräumt werden müsse.

VI. Industrie- und Handelskammer Darmstadt

Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt verweist in Ihrer Stellungnahme darauf, dass Deutschland über ergiebige Rohstoffvorkommen insbesondere bei Steinen und Erden, aber auch Industriemineralien verfüge. Sie seien wichtiger Bestandteil der Wertschöpfungsketten bzw. in der Bauindustrie oder der Herstellung von Glas und Keramik. Aufgrund der

hohen Transportkosten seien diese Wirtschaftszweige auf die regionale Erschließung der Rohstoffe angewiesen. Die Rohstoffvorkommen sollten daher durch vorausschauende Planung für die Zukunft gesichert werden. Der vorliegende Abweichungsantrag gäbe Aufschluss darüber, dass die Rohstoffgewinnung aus dem Granitsteinbruch Gehrenberg zur Versorgung des Marktes von immenser Bedeutung sei und sich alternative Möglichkeiten zur Gewinnung eines vergleichbaren Rohmaterials nicht böten. Zudem sei sich das Unternehmen seiner wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Verantwortung in der Region bewusst, was sich in Naturschutzaktivitäten und Unterstützung sozialer Projekte widerspiegele.

Die Voraussetzungen für eine Abweichung von dem Ziel Z10.2-12 des Regionalplans seien erfüllt und die Folgen der Abweichung aus regionalplanerischer Sicht seien vertretbar, daher unterstütze die IHK den Abweichungsantrag.

VII. Sonstige Kommunen und Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Mörlenbach sowie das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung wurden am Verfahren beteiligt, haben aber innerhalb der gesetzten Frist keine Anregungen bzw. Bedenken geäußert.

D. Rechtliche Würdigung

I. Erforderlichkeit der Abweichung

Eine Abweichungszulassung ist erforderlich, da das von der Firma Röhrig granit GmbH geplante Vorhaben gegen das Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 - Vorranggebiet für Forstwirtschaft - verstößt. Dieses Ziel lautet:

„Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.“

II. Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG kann eine Abweichung vom Regionalplan zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

1. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Die Zulassung der Abweichung ist raumordnerisch vertretbar. Das Ziel des Antrags auf Zulassung einer Abweichung wäre vorliegend planbar, würde statt eines Abweichungsverfahrens ein Planänderungsverfahren durchgeführt, bzw. würde im Rahmen der Neuaufstellung dem betreffenden Raum eine Vorrangfunktion für die Rohstoffgewinnung zugewiesen. Gemäß Kapitel 10.2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 erfolgte die Festlegung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft in Räumen, die nach dem Willen des Trägers der Regionalplanung dauerhaft bewaldet bleiben sollen. Dabei fand eine Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen statt. Nicht alle Flächen, welche die Kriterien für Vorranggebiete für Forstwirtschaft erfüllen, wurden zwingend und ausnahmslos als Vorrang Forst festgelegt. Es ist daher ohne Weiteres vorstellbar, dass die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung im Bereich der Antragsfläche auch im Wege der Planung hätte festgelegt werden können.

Dies wird auch dadurch deutlich, dass das verfahrensgegenständliche Vorranggebiet bereits von einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten überlagert wird. Dass der fragliche Raum im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft und nicht als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten festgelegt ist, ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass das abbau- und verwertbare Volumen innerhalb des derzeit als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten festgelegten Raums überschätzt worden war.

2. Grundzüge der Planung

Die Zulassung der beantragten Abweichung berührt auch nicht die Grundzüge der Planung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Im von der geplanten Erweiterung betroffenen Bereich ist - wie dargelegt - überlagernd mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten festgelegt.

Diese sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung für einen künftigen Abbau ist mit dieser Festlegung zwar nicht verbunden, jedoch dienen diese Vorbehaltsgebiete der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge. Schon diese Überlagerung des Vorbehaltsgebietes oberflächennaher Lagerstätten mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft zeigt, dass bei einer Inanspruchnahme des Vorrang Forstes durch eine Abbaubauerweiterung die Grundzüge der Planung nicht betroffen sein können. Mithin hat die für die forstlichen Belange zuständige Fachbehörde in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen das Erweiterungsvorhaben vorgebracht.

3. Abwägung

Da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG vorliegen, hat die Regionalversammlung Südhessen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Abweichung zu entscheiden. Hier sind das Interesse der Antragstellerin an der Erweiterung ihres Standortes bzw. das Interesse der Allgemeinheit an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen gegen die entgegenstehenden, durch das betroffene Ziel der Raumordnung geschützten Interessen abzuwägen. Diese Abwägung führt zur Zulassung der Abweichung.

a) Öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung

Die Antragstellerin betreibt seit 1964 den Granitsteinbruch Gehrenberg in Heppenheim Sonderbach. Mit einer mittleren Jahresproduktion von 500.000 t trägt sie maßgeblich zur Versorgung des Marktes zwischen den Metropolregionen Rhein-Neckar und Rhein-Main bei. Durch die Erweiterung wird die Produktionsmenge nicht erhöht. Der gewonnene Granodiorit zeichnet sich durch eine besondere Qualität aus, die eine Weiterverarbeitung zu Spezialprodukten und Edelsplitt erlaubt. Die Anzahl der Hartgesteinssteinbrüche hat sich im Odenwald in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich verringert. Demzufolge konzentriert sich die Nachfrage nach Straßen- und Betonrohstoffen aus hochwertigen Hartgesteinen zunehmend auf die verbliebenen Betriebe. Ein Wegfall des Steinbruchs Gehrenberg, mit dem ohne die vorliegende Abweichung bereits in den kommenden Jahren zu rechnen wäre, hätte Lieferengpässe bzw. den ökologisch und ökonomisch nachteiligen Transport über längere Strecken zur Folge. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg für die zukünftige Deckung des Bedarfs an hochwertigen Rohstoffen für Industrie und Baugewerbe erforderlich ist.

Diesen Sachverhalt haben unter anderem auch die Stellungnahmen der Forstbehörden und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie bestätigt. Mit der Erweiterung werden zudem die Arbeitsplätze der derzeit 85 Beschäftigten gesichert. Weitere Arbeitsplätze von z.B. Zulieferern, Handwerksbetrieben und Speditionen der Region sind mittelbar mit dem Betriebsgeschehen verbunden.

Anschlussflächen für den Steinbruch Gehrenberg müssen laut Antragstellerin spätestens ab dem Jahr 2020 verfügbar sein. Damit liegt es auf der Hand, dass die Antragstellerin die erforderlichen Verfahrensschritte einleitet und hinsichtlich der regionalplanerischen Erfordernisse den Weg der Abweichung wählt, und nicht darauf wartet, dass bzw. ob im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans die Erweiterung als Vorranggebiet für den Abbau aufgenommen wird.

Die Erweiterung steht auch im Einklang mit dem Grundsatz G9.2-6 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, wonach Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, sofern Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein Neuaufschluss würde größere Eingriffe nach sich ziehen.

b) Schutzwald

Die geplante Erweiterung liegt in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft und ist zudem Teil einer ca. 54 ha großen Fläche, die mit der „Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Heppenheim und Sonderbach zu Schutzwald vom 10. Mai 1995“ als Schutzwald ausgewiesen wurde. Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf bei Schutzwald der vorherigen Aufhebung der Schutzwaldklärung (13 Abs. 5 Satz 1 HWaldG). Gemäß der gesetzlichen Vorgaben kann eine Erklärung zu Schutzwald ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Satz 3 HWaldG). Die im Rahmen des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung der Schutzwaldklärung durchzuführende Anhörung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen wurde von der oberen Forstbehörde bereits durchgeführt. Bedenken gegen die Steinbrucherweiterung wurden dabei nicht vorgetragen. Die obere Forstbehörde stellt die teilweise Aufhebung in Aussicht, nachdem sie ebenso die besonderen Gründe für die Abbauerweiterung festgestellt hat.

Entsprechend dem Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 sind Vorranggebiete für Forstwirtschaft Flächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Der Wald wird von weitgehend standortgerechtem Buchenwald mit heterogener Altersstruktur gebildet. Zu berücksichtigen ist, dass der betreffende Bereich auch als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten festgelegt ist. Die Überlagerung beider Kategorien ist möglich, weil durch die Festlegung als Vorranggebiet für Forstwirtschaft eine Inanspruchnahme der Lagerstätte nicht unmöglich gemacht wird. Gemäß Grundsatz G10.2-3 soll Wald wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden. Diese Anforderungen werden vorliegend erfüllt. Die Erweiterung des Standortes ist ohne Waldrodung nicht realisierbar, auch ist der Umfang und die Erweiterung nach Süden nachvollziehbar. Mit der Fläche von 6,2 ha wird die Verlängerung der Laufzeit um 25 Jahre angestrebt. Ein Planungshorizont von 25 Jahren ist bei Abbauvorhaben im Regionalplan verankert um Standorten eine langfristige Sicherung zu ermöglichen.

c) Erholung

Im Umfeld des Steinbruchs findet intensive Naherholung statt. Das Waldgebiet zwischen Juhöhe und dem Steinbruch ist durch mehrere gut genutzte Waldwege erschlossen. Durch die geplante Erweiterung wird ein Teil des Wegesystems wegfallen. Durch Herstellung einer Ersatzwegführung kann diese Beeinträchtigung jedoch minimiert werden. Sichert wird dies durch die Maßgabe II.1.

d) Lärm, Erschütterungen

Der betroffene Wald erfüllt außerdem Sicht- und Lärmschutzfunktionen. Die wesentlichen Lärmquellen sind laut Antragsunterlagen die betrieblichen Tätigkeiten im Steinbruch wie z.B. die Emissionen der Brech- und Aufbereitungsanlage. Der Gewinnungsbetrieb rückt ca. 100 m näher an die Ortslage Juhöhe heran. Die Steinbruchwand als Element, welches die Lärmausbreitung nach Süden begrenzt, bleibt erhalten. Insofern ist die Aussage der Antragstellerin nachvollziehbar, dass die Lärmimmissionen im Bereich Juhöhe nicht relevant steigen werden. Für das Genehmigungsverfahren wird zur Überprüfung der Lärmauswirkungen ein Fachgutachten erstellt.

Die Erschütterungen von Gewinnungssprengungen in der Ortschaft Juhöhe werden bereits seit 1996 durch ein mobiles Erschütterungsmessgerät überwacht. Diese Überwachung wurde, wie bei anderen Steinbrüchen auch, der Fa. Röhrig vom Regierungspräsidium Darmstadt aufgetragen. Die messtechnisch ermittelten Erschütterungsimmissionswerte lagen immer deutlich unter den zulässigen Immissionswerten. Die messtechnische Begleitung des Gesteinsabbaus wäre auch bei der geplanten Annäherung des Steinbruchs an die Ortschaft Juhöhe fortzuführen. Eine Überschreitung der zulässigen Erschütterungsimmissionswerte ist durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs nicht zu erwarten. Durch die heutige Sprengtechnik ist es möglich, trotz der Verringerung der Entfernung des Gesteinsabbaus zur Ortschaft Juhöhe, die an den dortigen Wohnhäusern zulässigen Erschütterungsimmissionswerte auch zukünftig deutlich zu unterschreiten.

Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, dass die geplante Erweiterung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an einer Überschreitung von Immissionswerten scheitern wird. Die Antragstellerin prognostiziert in den Abweichungsunterlagen, dass durch Drehung der Sprengrichtung um 90 Grad auf West-Ost bzw. Ost-West die Sprengerschütterungen im Bereich der südlich gelegenen Ortschaft Juhöhe trotz geringeren Abstandes auf gleichem Niveau gehalten werden kann. Die verbindliche Prüfung der Auswirkungen der Sprengerschütterungen durch die Erweiterung wird im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

e) Düsenwirkung

Das Forstamt trägt Bedenken vor, dass der östliche neue Abbaurand die Kuppe überschreitet und dadurch in das angrenzende Tal vordringt. Dies könne zu erheblicher Düsenwirkung in dem nach Westen (Hauptwindrichtung) exponierten Waldrand mit nicht zu kalkulierenden Folgewirkungen (Windwurf, Aushagerung) für die dahinterliegenden Bestände des ansteigenden Gegenhangs führen. Dieser Sachverhalt kann ohne vertiefte Kenntnis im Rahmen des Abweichungsverfahrens nicht beurteilt werden. Hierzu ist ein entsprechendes Fachgutachten erforderlich, welches im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erstellen ist. Für die Abweichungszulassung bedeutet dies, dass die Zulassung des angesprochenen östlichen Bereiches (ca. 0,36 ha) unter dem Vorbehalt des Nachweises steht, dass die östliche Abgrenzung so gewählt wird, dass die befürchteten Folgewirkungen nicht entstehen. Dies wird durch Maßgabe II.4 gewährleistet.

Gemäß Grundsatz G 10.2-7 sind bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen flächengleiche Ersatzaufforstungen im gleichen Naturraum vorzusehen. Im Rahmen des bereits gestellten Antrags auf Änderung der Schutzwaldklärung wurden bereits geeignete Ersatzaufforstungsflächen im ausreichenden Umfang vorgeschlagen. Die obere Forstbehörde stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass die nach § 14 HWaldG erforderlichen Aufforstungsgenehmigungen vorliegen.

Mit den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin in Abstimmung mit der Stadt Heppenheim und der oberen Forstbehörde vorgeschlagen, den Bereich südlich der neuen Abbaugrenze bis zur Ortslage Juhöhe (ca. 24 ha) zum Schutz der Bevölkerung zukünftig per Rechtsverordnung zu Bannwald zu erklären um damit den verbleibenden Wald zwischen Steinbruch und Ortslage Juhöhe dauerhaft in seiner Existenz zu sichern. Das Verfahren hierzu ist in Vorbereitung (Hinweis III1.).

f) Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft / für besondere Klimafunktionen

Ferner war im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Erweiterung unmittelbar an ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft grenzt und in einem Vorbehaltsgebiet für Klimafunktionen liegt.

Der Steinbruch Gehrenberg ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets „Felswände des Vorderen Odenwaldes“. Dieses Schutzgebiet zielt insbesondere auf den Schutz des Uhu und des Wanderfalke ab. Die geplante Erweiterung grenzt an das VSG unmittelbar an. Durch die geplante Erweiterung wird die südliche Steinbruchwand über die VSG-Kulisse hinaus verschoben. Daher ist bereits im Rahmen des Abweichungsverfahrens die FFH-Verträglichkeit in Vorbereitung auf das anschließende Genehmigungsverfahren, abgeschichtet auf den Abweichungsantrag zu überprüfen.

Der Umgang mit den im Vogelschutzgebiet geschützten Greifvögeln ist geübte Praxis im Steinbruch und soll entsprechend fortgesetzt werden. Nachteilige Wirkungen auf die geschützten Vögel seien laut Antragstellerin nicht zu erwarten.

Die obere Naturschutzbehörde stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass bei Realisierung der Steinbrucherweiterung die anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Uhu und Wanderfalke durch die sukzessive Beseitigung des Waldbestandes und der betriebsbedingten Beeinträchtigungen im Rahmen der Gesteinsgewinnung durch geeignete Schadenvermeidungsmaßnahmen soweit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten sind. Mit dem fortschreitenden Abbau wird stets die ausreichende Anzahl an Felswänden und Brutplätzen für beide Arten zur Verfügung stehen. Die konkrete Prüfung ist im nachgelagerten Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen (Hinweis III2.). Des Weiteren ist zu gegebener Zeit darüber zu entscheiden, ob die Schutzgebietskulisse auf die zukünftige erweiterte Situation anzupassen ist, da sich die neuen Abbauwände zukünftig nicht mehr vollständig innerhalb der heutigen Grenzen befinden werden.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sind die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen festgelegt. Der Standort Gehrenberg und die geplante Erweiterung liegen mitten in einem großflächig festgelegten Vorbehaltsgebiet. Durch die geplante Rodung von 6,2 ha Waldfläche sind angesichts der Größe der umgebenden Waldflächen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Da keine baulichen Anlagen errichtet werden, ist auch mit keiner Hemmung der Kaltluftströmung zu rechnen.

g) Naturdenkmal

Im Bereich der Erweiterung liegt das Naturdenkmal „Das kleine Felsenmeer, Heppenheim Sonderbach“. Daher hat die Antragstellerin einen Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG gestellt. Es ist geplant dieses Felsenmeer an eine geeignete Stelle zu verlagern und außerdem ein entsprechendes Ersatzobjekt neu als Naturdenkmal auszuweisen. (Maßgabe II3.) Die untere Naturschutzbehörde hat die erforderliche Befreiung in Aussicht gestellt.

h) Bodenschutz

Soweit zum Thema Bodenschutz fehlende Aussagen in den Antragsunterlagen moniert werden, ist festzuhalten, dass die Belange des Bodenschutzes auf Ebene des BImSchG-Verfahrens zu behandeln sind.

E. Rechtliche Hinweise:

Durch die Zulassung der Abweichung werden Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 HLPG kann die Entscheidung der Regionalversammlung, eine Zielabweichung zuzulassen oder zu versagen, innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung der Regionalversammlung durch die obere Landesplanungsbehörde mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde ersetzt werden, wenn dies rechts- oder fachaufsichtlich geboten erscheint.

Dezernat III 31.1

Udo Hennig
Markus Langsdorf

Darmstadt, im März 2019

Tel.: 12 - 8916
Tel.: 12 - 5693

F. Anlage I:

Fläche für die die Abweichung zugelassen wird (gelb umrandet).

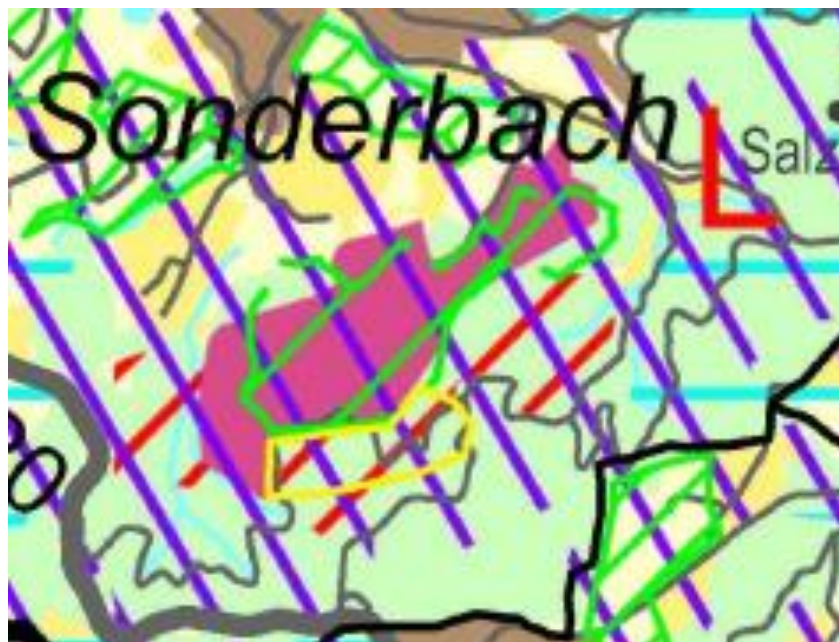


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Südessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit der Vorhabensfläche